

**Anlage 1 zur Vorlage****Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2012

Seite 1 von 2

**1. Umweltbelange**Vorgetragene Inhalte

Der Plan sollte bezüglich des Umweltbelanges Altlasten ergänzt werden. Eine sanierte Altlastenfläche mit Restkontamination ist im Plan zu kennzeichnen und darauf hinzuweisen, dass nach erfolgter Sanierung in einer Tiefe größer als 2,50 m Restkontaminationen vorhanden sein können. Bei Aushubarbeiten in größerer Tiefe ist eine ingenieur-technische Begleitung/Dokumentation erforderlich.

In der Begründung ist aufzuführen, dass sich für den Altlastenstandort aus der Sanierung keine grundsätzlichen, technisch nicht beherrschbaren Konflikte zwischen erheblichen Kontaminationen und geplanter Nutzung ergeben. Die geplanten Nutzungen sind realisierbar.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Aus den vorgetragenen Inhalten resultiert eine Änderung des Bebauungsplanes. Der betreffende Bereich wurde im Plan gekennzeichnet und im Satzungstext der Belang Bodenschutz/Altlasten als Hinweis berücksichtigt. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung erfolgte ebenfalls.

**2. Sonstiges****2.1. Plangrundlage**Vorgetragene Inhalte

Im Entwurf wurde keine vom Vermessungsamt hergestellte Plangrundlage mit Amtsleiterbestätigung verwendet. Spätestens ab der Planungsphase Entwurf ist das zwingend erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme/Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Dem Entwurf zum Satzungsbeschluss liegt eine neue Kartengrundlage zugrunde.

**2.2. Plananpassungsbedarf beim Bebauungsplan Nr. 99**Vorgetragene Inhalte

Durch die zwischenzeitlich erfolgte bahnaufsichtliche Freistellung u. a. des Flurstückes Nr. 89a der Gemarkung Sporbitz unterliegt diese Fläche nunmehr der kommunalen Planungshoheit. Weitere Anpassungen an vorhandene Erschließungsanlagen, z. B. der Ausformung des Regenrückhaltebeckens, sollten nachträglich in einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 vorgenommen werden.

Bewertung der Stellungnahme/Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 99 zu ändern und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

**Anlage 1 zur Vorlage****Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2012

Seite 2 von 2

**2.3 Leitungsverlegung**Vorgetragene Inhalte

In der Stellungnahme Strom der DREWAG vom 17.02.2011 wurde darauf hingewiesen, dass nur ein Leerrohr DN 100 eingebracht wurde, so wie es im Erläuterungsbericht von IBK als Ablage zur Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99.1 vorgesehen war. Dies entspricht nicht der in der Stellungnahme der DREWAG zum Objektvertrag vom 07.09.2011 geforderten Verlegung von zwei Leerrohren DN 160 (Elt) und DN 100 (Fm).

Desweiteren ist zu beachten, dass die Mindestabstände zur 380 kV-Freileitung nicht eingehalten werden können.

Bewertung der Stellungnahme/Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Verlegung der notwendigen Versorgungsleitungen wurde entsprechend der Vorgaben des Ingenieurbüros IBK geplant, vom Straßen- und Tiefbauamt entsprechend ausgeschrieben und abgenommen. Im Bereich der Schutzzone der 380 kV-Freileitung sind zusätzliche Schutz- und Isolationsmaßnahmen vorgesehen.